

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 18.12.2014

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

### **Urteil des Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen über die Rechtmäßigkeit der getrennten Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Niederschlagswasser in der Stadtgemeinde Bremen. Die schriftlichen Entscheidungsgründe liegen nunmehr vor.**

Seit dem Jahr 2011 werden in der Stadtgemeinde Bremen die Gebühren für die Entwässerung von Grundstücken, deren versiegelte und an das öffentliche Kanalsystem angeschlossene Fläche 1.000 m<sup>2</sup> oder mehr beträgt, getrennt als Schmutzwassergebühr und als Niederschlagswassergebühr erhoben. Ist die versiegelte Fläche kleiner als 1.000 m<sup>2</sup>, wird eine nach Schmutzwasser und Niederschlagswasser getrennte Gebühr nur auf Antrag erhoben. Ansonsten bemisst sich bei diesen Grundstücken die Entwässerungsgebühr nach der Abwassermenge, die auf dem Grundstück anfällt (Abwassergebühr). Die Abwassergebühr beträgt 2,64 Euro/m<sup>3</sup>, die Schmutzwassergebühr 2,31 Euro/m<sup>3</sup>, wobei sich die maßgebliche Wassermenge jeweils aus dem Frischwasserverbrauch ergibt. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,72 Euro pro m<sup>2</sup> versiegelter Fläche.

Im vorliegenden Verfahren klagte die Eigentümerin eines in Bremen-Vegesack gelegenen Grundstücks, das eine versiegelte Fläche von 1.527 m<sup>2</sup> aufweist, gegen den an sie gerichteten Entwässerungsgebührenbescheid. Sie rügte, das neue Gebührenmodell verstoße gegen den Gleichheitssatz. Das Verwaltungsgericht Bremen hat die Klage abgewiesen. Die dagegen beim Oberverwaltungsgericht erhobene Berufung der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Das Oberverwaltungsgericht hat entschieden, dass das von der Beklagten eingeführte Gebührenmodell die Klägerin nicht in ihrem Anspruch auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verletzt. Für die Stadtgemeinde Bremen habe unter dem Gesichtspunkt der Belastungsgleichheit vielmehr Handlungsbedarf bestanden, das alte bis zum Jahr 2010 bestehende Gebührenmodell, das eine einheitliche, sich allein am Frischwasserverbrauch orientierende Entwässerungsgebühr für Schmutz- und Niederschlagswasser vorgesehen habe, abzuändern. Die Klägerin werde nicht dadurch benachteiligt, dass nur bei Grundstücken mit einer versiegelten Fläche von über 1000 m<sup>2</sup> die Niederschlagswas-

---

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 10535 · Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer, Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 2724 · Fax: 0421-361 4172

sergebühr getrennt erhoben werde, denn die Eigentümer kleinerer Grundstücke würden über die Abwassergebühr ebenfalls - pauschaliert - an den Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung beteiligt. Die Klägerin könne auf der Grundlage des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch kein einheitliches Gebührenmodell für alle Grundstücke verlangen, denn die für kleinere Grundstücke geltende Optionsregelung habe keine Auswirkungen auf die Höhe der gegenüber der Klägerin festgesetzten Gebühr.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Gegen die Nichtzulassung der Revision kann die Klägerin Beschwerde einlegen.

OVG Bremen, Urteil vom 21.10.2014 – 1 A 68/13